

## Magazin

### Übersicht:

Editorial	1
Nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen? ...	2
Leistungsbeurteilung im Zeugnis	3
Zusätzlicher Urlaub nach Vollendung des 58. Lebensjahres	4
Überholverbot verbietet auch Fortsetzung des begonnenen Überholvorgangs	5
Fehlende Fahreignung bei Cannabis-Konsum	6
Dienstkleidungsvorschriften für Cockpitpersonal	7
Informations- und Darlegungspflichten bei Forderungsbetreibung	8
Forderungsmanagement - Gesetzesänderung zum 29.07.2014	10
Rechte des Mieters nach einem Wohnungsbrand	11
Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersysteme in der EU	12
Mischmietverhältnisse	13
Geplante Änderung der Selbstanzeige in der Kritik	14
Werbung im taxLegis.de-Magazin	15
Informationen, Impressum	16



### Nachfrage lohnt sich - zumindest bei Inkassodienstleistungen!

Mit dem 01. November 2014 ist eine neue Regelung für Inkassodienstleistungen in Kraft getreten, die sowohl Inkassobüros, als auch mit Inkassogeschäften tätige Rechtsanwälte betrifft.

Nach der alten Rechtslage war es für Verbraucher häufig schwer nachzuvollziehen, wer Auftraggeber des Inkassodienstleisters war, da die Forderungsschreiben insoweit nicht immer nachvollziehbar waren. Auch haben die Dienstleister nur selten durch Vorlage einer Vollmacht oder eines Auftrages nachgewiesen, dass sie tatsächlich beauftragt wurden, bzw. wer genau Auftraggeber war.

Diese Unklarheiten sollen durch die gesetzliche Neuregelungen ausgeräumt werden. Die Inkassodienstleister müssen in ihren Anschreiben bereits deutlich genauere Angaben in Bezug auf die zu Grunde liegende Forderung machen.

Gleichwohl bleibt es für jeden Verbraucher sinnvoll, der von einem „Inkassoschreiben“ überrascht wird und sich die behauptete Forderung nicht erklären kann, weitergehende Auskünfte, wie sie nun auch das Gesetz vorsieht, vom Dienstleister anzufordern. Er sollte sich allerdings auch unbedingt eine Vollmacht des Dienstleisters vorlegen lassen, aus der sich das tatsächlich bestehende Auftragsverhältnis ergibt!

## Nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen? Ein schwerbehinderter Bewerber hat nicht immer einen Entschädigungsanspruch!

Schreibt ein öffentlicher Arbeitgeber eine wegen Altersteilzeit frei gewordene Stelle nur für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte aus, benachteiligt er allein dadurch keine schwerbehinderten Bewerber, die eine Anstellung haben. Er muss sie nicht zum Bewerbungsgespräch einladen.

Nachdem an ihrer Universität wegen Altersteilzeit ein Arbeitsplatz frei geworden war, schrieb die Beklagte diese Stelle nur für arbeitslos Gemeldete oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte aus, um eine aufstockende Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz in Anspruch nehmen zu können.

Der fachlich für die Tätigkeit zweifelsfrei geeignete Kläger

bewarb sich unter Hinweis auf seine Schwerbehinderung und stellte auf Nachfrage klar, dass er nicht arbeitslos und auch nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sei. Daraufhin wurde er im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt und verlangte nun mit seiner Klage von der beklagten öffentlichen Arbeitgeberin 30.000 Euro Entschädigung nach dem Antidiskriminierungsgesetz.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Aus der Tatsache, dass die Stelle eingeschränkt ausgeschrieben war, lässt sich keinerlei Zusammenhang ableiten, dass die Nichtberücksichtigung des Klägers an dessen Behinderung anknüpfte oder durch diese motiviert war.

Im Übrigen muss ein öffentlicher Arbeitgeber geeignete schwer-

behinderte Bewerber grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Geschieht dies nicht, ist das in der Regel ein Indiz für eine Benachteiligung wegen der Behinderung.

Lädt ein öffentlicher Arbeitgeber aber einen Bewerber mit Behinderung ausschließlich deshalb nicht zum Vorstellungsgespräch ein, weil dieser die formalen Voraussetzungen der beschränkten Ausschreibung nicht erfüllt, ist die Indizwirkung widerlegt. (ArbG Kiel, Urteil vom 19. September 2014 - AZ: öD 2 Ca 1194 c/14)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: [j.klarmann@panic.de](mailto:j.klarmann@panic.de)



## Leistungsbeurteilung im Zeugnis

Bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis unter Verwendung der Zufriedenheitsskala, die ihm übertragenen Aufgaben „zur vollen Zufriedenheit“ erfüllt zu haben, erteilt er in Anlehnung an das Schulnotensystem die Note „befriedigend“.

Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung, muss er im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen vortragen und gegebenenfalls beweisen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute („stets zur vollen Zufriedenheit“) oder sehr gute („stets zur vollsten Zufriedenheit“) Endnoten vergeben werden.

Die Klägerin war vom 01. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 in der Zahnarztpraxis der Beklagten im Empfangsbereich und als Bürofachkraft beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörten u.a. die Praxisorganisation, Betreuung der Patienten, Terminvergabe, Führung und Verwaltung der Patientenkartei, Ausfertigung von Rechnungen und Aufstellung der Dienst- und Urlaubspläne. Darüber hinaus half die Klägerin bei der Erstellung des Praxisqualitätsmanagements. Die Beklagte erteilte ihr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

ein Arbeitszeugnis. Die Parteien streiten noch darüber, ob die Leistungen der Klägerin mit „zur vollen Zufriedenheit“ oder mit „stets zur vollen Zufriedenheit“ zu bewerten sind. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und angenommen, die Beklagte habe nicht dargelegt, dass die von der Klägerin beanspruchte Beurteilung nicht zutreffend sei.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die vom Landesarbeitsgericht zur Ermittlung einer durchschnittlichen Bewertung herangezogenen Studien, nach denen fast 90 % der untersuchten Zeugnisse die Schlussnoten „gut“ oder „sehr gut“ aufweisen sollen, führen nicht zu einer anderen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt es für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt ist die Note „befriedigend“ als mittlere Note der Zufriedenheitsskala.

Begehrt der Arbeitnehmer eine Benotung im oberen Bereich der Skala, muss er darlegen, dass er den Anforderungen „gut“ oder „sehr gut“ gerecht geworden ist.

Im Übrigen lassen sich den Studien Tatsachen, die den Schluss darauf zulassen, dass neun von zehn Arbeitnehmern gute oder sehr gute Leistungen erbringen, nicht entnehmen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Gefälligkeitszeugnisse in die Untersuchungen eingegangen sind, die dem Wahrheitsgebot des Zeugnisrechts nicht entsprechen. Der Zeugnisanspruch nach § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO richtet sich auf ein inhaltlich „wahres“ Zeugnis. Das umfasst auch die Schlussnote. Ein Zeugnis muss auch nur im Rahmen der Wahrheit wohlwollend sein.

Der Neunte Senat hat die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dieses wird als Tatsacheninstanz zu prüfen haben, ob die von der Klägerin vorgetragene Leistungen eine Beurteilung im oberen Bereich der Zufriedenheitsskala rechtfertigen und ob die Beklagte hiergegen beachtliche Einwände vorbringt.

(BAG, Urteil vom 18. November 2014, AZ: 9 AZR 584/13)

Frhr. Fenimore von Bredow  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Köln  
Kontakt: v.bredow@dvbw-legal.de



## Zusätzliche Urlaubstage nach Vollendung des 58. Lebensjahres

Gewährt ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern jährlich mehr Urlaubstage als den jüngeren, kann diese unterschiedliche Behandlung wegen des Alters unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter nach § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG zulässig sein.

Bei der Prüfung, ob eine solche vom Arbeitgeber freiwillig begründete Urlaubsregelung dem Schutz älterer Beschäftigter dient und geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne von § 10 Satz 2 AGG ist, steht dem Arbeitgeber eine auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen bezogene Einschätzungsprärogative (Anm.: Prärogative ist die aus dem Lateinischen stammende Bezeichnung für Vorzug oder Vorrecht im staatsrechtlichen Sinn) zu.

Die nicht tarifgebundene Beklagte stellt Schuhe her. Sie gewährt ihren

in der Schuhproduktion tätigen Arbeitnehmern nach Vollendung des 58. Lebensjahres jährlich 36 Arbeitstage Erholungsurlaub und damit zwei Urlaubstage mehr als den jüngeren Arbeitnehmern. Die 1960 geborene Klägerin hat gemeint, die Urlaubsregelung sei altersdiskriminierend. Die Beklagte habe deshalb auch ihr jährlich 36 Urlaubstage zu gewähren.

Die Vorinstanzen haben den hierauf gerichteten Feststellungsantrag der Klägerin abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte hat mit ihrer Einschätzung, die in ihrem Produktionsbetrieb bei der Fertigung von Schuhen körperlich ermüdende und schwere Arbeit leistenden Arbeitnehmer bedürften nach Vollendung ihres 58. Lebensjahres längerer Erholungszeiten als

jüngere Arbeitnehmer, ihren Gestaltungs- und Ermessensspielraum nicht überschritten. Dies gilt auch für ihre Annahme, zwei weitere Urlaubstage seien aufgrund des erhöhten Erholungsbedarfes angemessen, zumal auch der Manteltarifvertrag der Schuhindustrie vom 23. April 1997, der mangels Tarifbindung der Parteien keine Anwendung fand, zwei zusätzliche Urlaubstage ab dem 58. Lebensjahr vorsah.

(BAG, Urteil vom 21. Oktober 2014, AZ: 9 AZR 956/12)

Michael Henn  
Rechtsanwalt/  
Fachanwalt für Arbeitsrecht/  
Fachanwalt für Erbrecht  
Stuttgart  
Kontakt: henn@drgaupp.de



## Betrifft Sie ein Embargo?



**Wir helfen Ihnen, die Lieferung von unkritischen Dual-Use-Waren rechtlich abzusichern.**



Kanzlei für Umsatzsteuer, Zölle  
und Außenwirtschaftsrecht  
Rosenheimer Straße 16 • 81669 München  
Tel.: 089 / 6228 620-0 • www.advo-cat.eu

## Überholverbot verbietet auch die Fortsetzung des bereits begonnenen Überholvorgangs!

Die Vorschriftzeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ und 277 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ der Straßenverkehrsordnung verbieten nicht nur den Beginn, sondern grundsätzlich auch die Fortsetzung und die Beendigung eines bereits zuvor begonnenen Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone.

Der heute 43 Jahre alte Betroffene aus Lünen befuhr mit seinem Lkw im Januar 2014 bei Unna die BAB 1 in Fahrrichtung Köln. Im Bereich eines geltenden Überholverbots, angeordnet zunächst durch das Vorschriftzeichen 277 der Straßenverkehrsordnung und sodann durch das Vorschriftzeichen 276 der Straßenverkehrsordnung mit dem Zusatzzeichen 1049-13 (Geltung nur für Lkw, Busse und Pkw mit Anhänger), überholte der Betroffene mehrere auf dem rechten Fahrstreifen fahrende Fahrzeuge. Für diese Fahrweise erhielt er von der Bußgeldbehörde, dann bestätigt durch das Urteil des Amtsgerichts, wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das Überholverbot eine

Geldbuße von 70 Euro. Die Geldbuße wollte der Betroffene nicht akzeptieren, unter anderem mit der Begründung, er habe den Überholvorgang vor Beginn der Überholverbotszone begonnen und danach mangels ausreichender Lücke zwischen den überholten Fahrzeugen nicht eher nach rechts einscheren können.

Die vom Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Unna eingelegte Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm hat die Verurteilung des Betroffenen bestätigt.

Die Überholverbotszeichen der Straßenverkehrsordnung verbieten, so der Senat, nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung und die Beendigung des Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone. Ein bereits vor Beginn der Überholverbotszone eingeleiteter Überholvorgang müsse noch vor dem Verbotsschild abgebrochen werden. Wer sich bei Beginn der Überholverbotszone mit seinem Fahrzeug bereits schräg vor dem zu überholenden Fahrzeug befinde,

zu diesem aber noch keinen hinreichenden Sicherheitsabstand gewonnen habe, so dass er vor dem überholten Fahrzeug einscheren könne, müsse das Überholmanöver ebenfalls abbrechen. Er müsse sein Fahrzeug gegebenenfalls verlangsamen und sich zurückfallen lassen. Das gelte auch im vorliegenden Fall. Der Betroffene hätte, wenn er tatsächlich den Überholvorgang noch vor Beginn der Überholverbotsstrecke begonnen haben sollte, beim Anschlagwerden des ersten Überholverbotschildes den Überholvorgang rechtzeitig abbrechen müssen.

Den Fall, dass ein solcher Abbruch nicht gefahrlos möglich ist, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

(OLG Hamm, rechtskräftiger Beschluss vom 07.10.2014, AZ: 1 RBs 162/14)

Klaus Schmidt-Strunk  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Limburg  
Kontakt:  
[rechtsanwalt@schmidt-strunk.de](mailto:rechtsanwalt@schmidt-strunk.de)



## Fehlen der Fahreignung bei gelegentlichem Konsum von Cannabis, wenn die Blutprobe eine THC-Konzentration von 1,3 ng/ml ergibt

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass von einer ausreichenden Trennung von Cannabiskonsum und Fahren im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung nur dann ausgegangen werden kann, wenn ein gelegentlicher Konsument von Cannabis seinen Konsum und das Fahren in jedem Fall so trennt, dass eine cannabisbedingte Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit unter keinen Umständen eintreten kann.

Davon konnte beim Kläger nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts aufgrund des bei ihm festgestellten THC-Pegels nicht ausgegangen werden.

Der Kläger in dem hier zu Grunde liegenden Verfahren wandte sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Bei ihm wurde nach einer Verkehrskontrolle wegen des Verdachts, dass er unter der Wirkung von Cannabis gefahren sei, eine Blutprobe entnommen. Bei deren Untersuchung wurde ein Wert von 1,3 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC), des psychoaktiven Wirkstoffs von

Cannabis, im Blutserum gemessen. Daraufhin entzog das Landratsamt dem Kläger die Fahrerlaubnis wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und fehlender Trennung dieses Konsums vom Fahren (Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung).

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass bei einem gelegentlichen Cannabiskonsum der Konsum und das Fahren nur dann in der gebotenen Weise zeitlich getrennt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht eintreten kann.

Das Berufungsgericht durfte auf der Grundlage seiner tatsächlichen Feststellungen beim Kläger von gelegentlichem Cannabiskonsum ausgehen. Ebenso wenig war zu beanstanden, dass es nach Einholung eines Sachverständigenutachtens zum Ergebnis gelangte, dass bei ihm, wie der ge-

messene THC-Pegel zeige, eine ausreichende Trennung nicht gewährleistet ist.

Gegen die im Revisionsverfahren als Tatsachenfeststellung nur eingeschränkt überprüfbare Annahme des Berufungsgerichts, dass eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ab einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml im Blutserum nicht ausgeschlossen werden könne, hatte der Kläger keine revisionsrechtlich erheblichen Rügen erhoben. Ohne Erfolg blieb auch sein Einwand, dass im Hinblick auf mögliche Messungenauigkeiten ein „Sicherheitsabschlag“ vom ermittelten THC-Wert vorgenommen werden müsste.

(BVerwG, Urteil vom 23.10.2014, AZ: BVerwG 3 C 3.13)

Romanus Schlemm  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Bad Nauheim  
Kontakt: Schlemm@anwaltshaus-bad-nauheim.de



## Dienstkleidungsvorschriften für das Cockpitpersonal

Arbeitgeber und Betriebsrat können in einer Betriebsvereinbarung das Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung regeln. Wird die Dienstkleidung für Arbeitnehmergruppen unterschiedlich ausgestaltet, verlangt der betriebsverfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, dass eine solche Differenzierung entsprechend dem Regelungszweck sachlich gerechtfertigt ist.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Flugzeugführer beschäftigt. Dort sind aufgrund eines Tarifvertrags nach § 117 Abs. 2 BetrVG für das fliegende Personal Personalvertretungen gebildet. Der Tarifvertrag ordnet die Geltung des betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes an. Nach einer „Betriebsvereinbarung Dienstbekleidung“ hat das Cock-

pitpersonal während des Flugeinsatzes eine Uniform zu tragen. Zu dieser gehört bei Piloten eine „Cockpit-Mütze“, die in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Flughafensbereich getragen werden muss, während Pilotinnen hierüber frei entscheiden können. Bei ihnen gehört die „Cockpit-Mütze“ auch nicht zur Uniform. Der Kläger hat diese unterschiedliche Ausgestaltung für unwirksam gehalten. Die Beklagte hat sich zu deren Rechtfertigung auf das klassische Pilotenbild und die Frisurgestaltung weiblicher Cockpitmitglieder berufen.

Die auf die Feststellung gerichtete Klage des Piloten, nicht zum Tragen der „Cockpit-Mütze“ verpflichtet zu sein, hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Tragepflicht verstößt

gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und ist unwirksam. Die einheitliche Dienstkleidung soll das Cockpitpersonal in der Öffentlichkeit als hervorgehobene Repräsentanten des beklagten Luftfahrtunternehmens kenntlich machen. Gemessen an diesem Regelungszweck ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Ob es sich überdies um eine Benachteiligung wegen des Geschlechts handelt, bedurfte keiner Entscheidung. (BAG, Urteil vom 30.09.2014, AZ: 1 AZR 1083/12)

Klaus-Dieter Franzen,  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
Bremen  
Kontakt: franzen@legales.de



Die Barbara-Gawlik Stiftung unterstützt nationale und internationale Projekte von Plan.



Durch die Stiftung wird die konkrete Mittelverwendung, z.B. für die Anschaffung von Nutztieren in dörflichen Gemeinschaften kontrolliert.  
**Die Stiftung ist für jede Spende dankbar.**

Die Bankdaten des Spendenkontos lauten:  
IBAN: DE95 7002 0500 3781 2101 21 - BIC: BFSWDE33MUE

Die Barbara-Gawlik Stiftung ist in Rheinland-Pfalz sowie beim Oberlandesgericht Stuttgart in die Bußgeldliste aufgenommen. Für die Empfehlung zur Zuweisung bei Geldauflagen oder Bußgeldern wäre die Stiftung ebenso dankbar.

Das Sonderkonto für Bußgelder lautet:  
IBAN: DE64 7002 0500 3781 2100 00 - BIC: BFSWDE33MUE

## Gesetzgeber regelt neue Informations- und Darlegungspflichten bei der Forderungsbeitreibung

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten leiden viele Unternehmen mehr denn je unter Forderungsausfällen und Außenständen, die schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen können.

Um die effektive und seriöse Beitreibung berechtigter Forderungen durch Inkassodienstleister sicher zu stellen, hat der Gesetzgeber am 27. Juni 2013 das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drs. 17/14192) beschlossen.

Durch das Gesetz wird zum 1. November 2014 das Rechtsdienstleistungsgesetz geändert. Ein neuer § 11a RDG wird eingeführt, welcher Inkassodienstleistern umfassende Informationspflichten auferlegt. Durch neue Regelungen in § 4 Abs. 5-7 RDG-Einführungsgesetz erfolgt zusätzlich eine Anpassung der Vergütung von Inkassodienstleistern an die Vergütung von mit dem Forderungseinzug beauftragten Rechtsanwälten dahingehend, dass vom Forderungsschuldner zukünftig Inkassokosten nur noch bis zu der Höhe verlangt werden können, in welcher ein Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung abrechnet.

Hintergrund der Gesetzesinitiative ist offenbar die Tatsache, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden von Verbrauchern über fehlende Transparenz im Zusammenhang mit dem Inkasso von Massenforderungen, vor allem auch durch ausländische Inkassodienstleister, kam. Auch wenn die gesetzliche Neuregelung keine Lösung bietet, um „unseriösen Inkassomethoden“ vorzubeugen, werden zukünftig die Rechte von Verbrauchern als Forderungsschuldnern durch den

Wortlaut folgender Gesetzesänderungen gestärkt:

„§ 11a RDG - Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands, des Datums und der wesentlichen Umstände des Vertragschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Be-

träge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage ist der Privatperson ergänzend eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers mitzuteilen, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

**§ 4 Abs. 5 bis 7 RDG-EG:** Das Einführungsgesetz zum RDG soll in § 4 folgende weiteren Absätze erhalten

„(5) Für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Vergütung und die sonstigen Inkassokosten, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) in der Regel höchstens verlangen kann (Inkasso-Regelsätze). Eine höhere Erstattung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er darlegt, dass der erforderliche Beitreibungsaufwand aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls so hoch war, dass eine Kostenerstattung auf Grundlage der Regelsätze grob unbillig wäre.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Gesetzgeber regelt neue Informations- und Darlegungspflichten bei der Forderungsbeitreibung

(Fortsetzung von Seite 8)

„(6) Die Inkasso-Regelsätze sind wertunabhängig an dem durchschnittlich mit der jeweiligen Inkassotätigkeit verbundenen Aufwand auszurichten. Dabei sollen pauschale Höchstbeträge insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs, die weiteren schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist sowie das Zustandekommen und die Überwachung einer Zahlungsvereinbarung mit der Privatperson vorgesehen werden. Für die Vergütung, die bei der Beitreibung von Forderungen bis zur Höhe von 50 Euro oder von mehr als 100 gleichartigen Forderungen erstattungsfähig ist, können besondere Regelungen vorgesehen werden.“

(7) Die Absätze 5 und 6 sowie die danach erlassene Rechtsverordnung gelten auch für die Erstattungsfähigkeit der Vergütung und der sonstigen Inkassokosten von Kammerrechtsbeiständen

und Rechtsanwälten, soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen.“

### Fazit:

Ob die Gesetzesreform demgegenüber Gläubigern weiterhilft, ist fraglich.

Zukünftig muss jeder Gläubiger dem von ihm beauftragten Inkassodienstleister jedenfalls nämlich folgende Informationen zur Mitteilung an den Schuldner an die Hand geben:

- (Firmen-)name des Gläubigers,
- Forderungsgrund, z.B. Kaufvertrag mit Angabe des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsabschlusses,
- bei Verzugszinsen, detaillierte Zinsberechnung,
- bei Überschreiten des gesetzlichen Zinssatzes, Nachweis der Vereinbarung eines erhöh-

- ten Zinssatzes,
- Nachweis der Inkassokosten nach Art, Höhe und Entstehungsgrund,
- bei Umsatzsteuer auf Inkassovergütung Erklärung des Gläubigers über den fehlenden Vorsteuerabzug,
- Verbrauchern als Schuldner sind zudem auf Anfrage die ladungsfähige Anschrift des Gläubigers sowie die wesentlichen Umstände hinsichtlich des der Forderung zugrunde liegenden Vertragsabschlusses mitzuteilen, so dass sich der Verwaltungsaufwand für Unternehmen nochmals erhöht.

Arnd Lackner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## **Forderungsmanagement: Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten**

Gerade der Mittelstand beklagt immer wieder Liquiditätsgpässe aufgrund schlechter Zahlungsmoral von Kunden. Wenn die entsprechenden Außenstände die eigenen Verbindlichkeiten übersteigen, endet dies vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nicht selten in der eigenen Insolvenz.

Damit sollte bereits ab dem 16. März 2013 nach dem Willen der Europäischen Union Schluss sein. Ab dem 16. März 2013 greift nämlich die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die jetzt durch das entsprechende Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22. Juli 2014 auch in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die neue gesetzliche Regelung ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten und beinhaltet für nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Handelsgeschäfte im Wesentlichen folgende Änderungen:

- a) Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten öffentlicher Stellen sind innerhalb von 30 Tagen, in Ausnahmefällen innerhalb von 60 Tagen zu zahlen;
- b) in der freien Wirtschaft müssen Unternehmen ihre Rechnungen innerhalb von 60 Tagen zahlen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Abweichendes vertraglich vereinbart, ohne den Vertragspartner zu benachteiligen;

c) der gesetzliche Verzugszinssatz für Handelsgeschäfte zwischen Unternehmern wird von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz erhöht; der Verzugszins gegenüber Verbrauchern bleibt demgegenüber mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz unverändert;

d) Unternehmen sind automatisch berechtigt, neben den Verzugszinsen einen pauschalen Betrag von 40,00 € als Entschädigung für Beitreibungskosten zu fordern, auch wenn es sich bei der rückständigen Forderung lediglich um eine Abschlags- oder Ratenzahlung handelt. Auf Kosten der Rechtsverfolgung ist diese Beitreibungspauschale anzurechnen.

### **Fazit:**

Die von der Richtlinie gewollte Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist gut gemeint, aber in der Umsetzung misslungen.

Gegenüber öffentlichen Auftraggebern bleibt es grundsätzlich bei der derzeitigen gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung, nach deren Ablauf automatisch Verzug mit den entsprechenden gesetzlichen Folgen eintritt.

In der freien Wirtschaft tritt dieser Verzug nach der Neuregelung nunmehr erst nach 60 Tagen ein, eine insgesamt mittelstandsfeindliche Regelung, sofern es für die betroffenen Unternehmen schwierig werden wird, abweichende ver-

tragliche Regelungen mit ihren Kunden zu vereinbaren.

Was heute noch kraft Gesetzes gilt, nämlich Zahlungsverzug nach 30 Tagen, muss also zukünftig ausdrücklich mit den Kunden vereinbart werden. Die Neuregelung führt damit das eigentliche Ziel der Richtlinie, nämlich die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und damit die Steigerung der Liquidität des Mittelstandes ad absurdum.

Arnd Lackner  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## Rechte des Mieters nach einem Wohnungsbrand

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage beschäftigt, ob ein Mieter, der einen Brand in der gemieteten Wohnung leicht fahrlässig verursacht hat, die Beseitigung des Schadens vom Vermieter verlangen kann, wenn der Schaden durch eine Wohngebäudeversicherung abgedeckt ist, deren Kosten der Mieter getragen hat.

Die Kläger begehren von der Beklagten, ihrer Vermieterin, die Beseitigung eines Brandschadens in der von ihnen gemieteten Wohnung. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, bis zur Beseitigung dieses Schadens zu einer Minderung der Miete berechtigt zu sein. Brandursache war, dass die damals 12-jährige Tochter der Kläger am 7. März 2012 Öl in einem Kochtopf auf dem Herd erhitzt, sodann die Küche bei eingeschalteter Herdplatte zeitweise verlassen und sich das Öl währenddessen entzündet hatte. Die Haftpflichtversicherung der Kläger verwies die Beklagte an deren Gebäudeversicherung. Eine Inanspruchnahme ihrer Gebäudeversicherung – deren Kosten nach dem Mietvertrag anteilig auf die Kläger umgelegt werden – lehnte die Beklagte jedoch mit der Begründung ab, dies führe zu einem Ansteigen der Versicherungskosten für den Gesamtbestand ihrer Mietwohnungen. Auch die von den Klägern geforderte Beseitigung des Brandschadens lehnte die Beklagte ab, da ein Mieter, der Mietmängel schuldhaft verursacht habe, weder einen Mangelbeseitigungsanspruch, noch eine Minderung der Miete, geltend machen könne.

Das Amtsgericht hat der Klage

stattgegeben. Die Berufung der Beklagten – die zwischenzeitlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Brandschäden beseitigt hatte – ist weitgehend erfolglos geblieben; das Berufungsgericht hat lediglich die Minderungsquote herabgesetzt und mit Rücksicht auf einen für die Schadensregulierung benötigten Zeitraum den Beginn der Minderung später angesetzt.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Mieter erwarten, als Gegenleistung für die (anteilig) von ihm getragenen Versicherungsprämien im Schadensfall einen Nutzen von der Versicherung zu haben. Deshalb ist ein Rückgriff des Versicherers auf den Mieter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch einen stillschweigenden Regressverzicht ausgeschlossen, wenn der Vermieter die Wohngebäudeversicherung in Anspruch nimmt, so dass der Mieter im Ergebnis so steht, als hätte er die Versicherung selbst abgeschlossen. Der Vermieter hat dagegen im Regelfall kein vernünftiges Interesse daran, anstelle der Versicherung den Mieter in Anspruch zu nehmen. Vielmehr ist der Vermieter aufgrund dieser Interessenlage regelmäßig verpflichtet, auf die Versicherung zurückzugreifen oder gegenüber dem Mieter auf Schadensersatz zu verzichten.

In Fortentwicklung dieser Rechtsprechung hat der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nunmehr entschieden, dass der Mieter (hier die Kläger) in einem derarti-

gen Fall vom Vermieter auch die Beseitigung der Brandschäden verlangen und gegebenenfalls die Miete mindern kann; die Revision der Beklagten ist deshalb zurückgewiesen worden.

Den Vermieter trifft nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflicht, die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Diese Pflicht entfällt zwar grundsätzlich, wenn der Mieter den Schaden selbst schuldhaft verursacht hat. Dies gilt nach der heutigen Entscheidung aber nicht, wenn – wie hier – eine für den Schaden eintrittspflichtige Wohngebäudeversicherung besteht, deren Kosten auf den Mieter umgelegt worden sind. In diesem Fall ist der Vermieter grundsätzlich gehalten, die Versicherung in Anspruch zu nehmen und den Schaden zu beseitigen. Denn der Mieter kann auch in dieser Konstellation erwarten, dass ihm seine Aufwendungen für die Wohngebäudeversicherung im Schadensfall zu Gute kommen.

Der Senat hat offen gelassen, ob der Vermieter ausnahmsweise nicht auf die Inanspruchnahme der Versicherung verwiesen werden kann, wenn damit eine erhebliche Erhöhung der Versicherungsprämien verbunden wäre, denn es fehlte nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts insoweit an einem konkreten Vortrag der Beklagten hinsichtlich einer zu erwartenden Beitragserhöhung. (BGH, Urteil vom 19. November 2014, AZ: VIII ZR 191/13)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: j.klarmann@pani-c.de



## Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersysteme in der EU angestrebt

Die in den EU-Mitgliedsstaaten bestehenden unterschiedlichen Regelungen zur Mehrwertsteuer sollen nach dem Willen der EU-Kommission vereinfacht und vereinheitlicht werden. Hierzu hat die Kommission am 30. Oktober 2014 ein erstes Positionspapier vorgelegt, mit dem verschiedene Vorschläge unterbreitet wurden, wie das neue System ausgestaltet werden könnte.

Zwei der Vorschläge sehen vor,

dass der Lieferant für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich ist. Die beiden Vorschläge differieren bei der Frage, nach welcher Länderregelung die Besteuerung erfolgen soll. Einmal wird der Lieferort und einmal der Sitz des Kunden zu Grunde gelegt.

Alternativ hierzu könne auch eine Besteuerung durch den Kunden in Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erfolgen. Auch hier kom-

men wieder beide Modelle, also die Besteuerung nach dem Ort der Niederlassung und dem Lieferort in Betracht.

Als weitere Option sieht das Papier vor, an dem bisherigen EU-Mehrwertsteuersystem festzuhalten und dies lediglich anzupassen.

Im Frühjahr 2015 will die Kommission eine Bewertung zu den vorgeschlagenen Systemen vorlegen. Einigkeit besteht wohl darin, dass das Bestimmungslandprinzip Grundlage eines neuen Systems werden soll. (Arbeitspapier zum künftigen EU-Mehrwertsteuersystem - [ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/swd\\_2014\\_338.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/swd_2014_338.pdf))

Jürgen Möthrath  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Kontakt: [kanzlei@ramoethrath.de](mailto:kanzlei@ramoethrath.de)

NoRA GmbH  
Rudolf-Diesel-Str. 32  
49479 Ibbenbüren  
Telefon: 05451/921-0  
Fax: 05451/921-88  
Web: [www.NoRA-Software.de](http://www.NoRA-Software.de)  
E-Mail: [info@NoRA-Software.de](mailto:info@NoRA-Software.de)



## NoRA Advanced Software für Juristen



## Mischmietverhältnisse

Mietverträge, mit denen gleichzeitig Wohn- und Geschäftsräume an ein und dieselbe Partei vermietet werden, sind nichts Ungewöhnliches. Sie sind bei kleinen Start-up-Unternehmen oder am Anfang ihrer Berufstätigkeit stehenden Freiberuflern häufig anzutreffen. Dabei wird in den Mietverträgen vereinbart, dass ein Teil der Mietfläche für den Betrieb einer kleinen Praxis oder Kanzlei oder für einen bestimmten Geschäftsbetrieb, der Rest zu Wohnzwecken, genutzt werden darf. Nicht selten werden auch ganze Produktionshallen mit Büroräumen und angrenzender Wohnung vermietet. Im Verlauf des "gelebten Mietverhältnisses" stellt sich dann häufig irgendwann die Frage, ob hier ein einheitliches Mietverhältnis über Wohnraum oder Geschäftsräume vorliegt oder gar zwei getrennte Mietverhältnisse. Je nach Einordnung sind die Folgen erheblich. Die Einordnung hat Auswirkungen auf die Frage des zuständigen Gerichtes, auf Kündigungsfristen, sofern diese nicht vertraglich vereinbart sind, sowie auf weitere Fragestellungen.

Klar ist, dass ein einheitliches Mietverhältnis über Wohnräume und Gewerberäume zwingend entweder als Wohnraummietverhältnis oder als Mietverhältnis über andere Räume im Sinne des § 578 Abs. 2 BGB einzustufen ist. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 09. Juli 2014 ist bei der rechtlichen Einordnung darauf abzustellen, welche Nutzungsart nach den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen überwiegt. Dabei ist eine Einzelfallprüfung anzustellen. Gelangt man im Rahmen dieser Einzelfallprüfung nicht zu einem Überwiegen der gewerblichen Nutzung, so ist der Vertrag den Vor-

schriften der Wohnraummiete zu unterstellen - dies unter dem Gesichtspunkt des Schutzbedürfnisses des Mieters.

In der Vergangenheit hatten die Gerichte häufig darauf abgestellt, dass der Mieter durch seine geschäftliche Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet und deshalb das Mietverhältnis überwiegend gerade nicht zu Wohnzwecken abgeschlossen worden ist. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in dem benannten Urteil aufgegeben.

Das Urteil stellt darauf ab, dass zur Einordnung als Wohnraummietverhältnis nicht darauf abzustellen ist, ob die Räume zur Wohnnutzung tatsächlich geeignet sind. Vielmehr sei der vereinbarte Nutzungszweck entscheidend.

Weiter sei zu ermitteln, welche Nutzungsart überwiegt. Auch hier sei wiederum auf den Vertragszweck abzustellen. Es muss also in jedem Falle aufgeklärt werden, ob die Nutzung zu Wohnzwecken oder die geschäftliche Nutzung im Vordergrund steht. Dabei sind die gemeinsamen Vorstellungen der Vertragsparteien zu ermitteln. Der BGH hat in dieser Entscheidung für den Fall, dass die Parteien keine ausdrückliche Abrede getroffen haben, zur Prüfung eine Reihe von Indizien an die Hand gegeben. Als solche Indizien kommen in Betracht:

- das gewählte Vertragsformular (Wohnraummietvertrag oder Gewerberaummietvertrag)
- die Bezeichnung des Mietverhältnisses in der Überschrift des Vertrages
- der Aufbau der vertraglichen Regelungen; entsprechen die vertraglichen Regelungen dem

Wohnraummietrecht oder dem Mietrecht über andere Räume?

- das Verhältnis der für gewerbliche Zwecke und für Wohnzwecke vorgesehenen Flächen

Führt die Prüfung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis zu Gunsten einer gewerblichen Nutzung, so ist im Zweifel von der Geltung der Vorschriften über die Wohnraummiete auszugehen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist Mietern und Vermietern zu raten, beim Abschluss solcher Verträge unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, ob nach dem gemeinsamen Willen von Mieter und Vermieter die Mietsache überwiegend zu Wohnzwecken oder zur geschäftlichen Nutzung vermietet wird. Dies sollte bereits in der Überschrift des Vertrages zum Ausdruck kommen, darüber hinaus aber auch eindeutig im Vertrag selbst festgelegt werden. Zur Vermeidung einer Qualifikation als Wohnraummietverhältnis bietet es sich weiter an, insbesondere bei Vereinbarungen über die Kündigungsfristen und über die Kautionsregelungen zu treffen, die gerade nicht den gesetzlichen Vorgaben bei Wohnraummietverhältnissen entsprechen.

Im Zweifel sollten sich Mieter und Vermieter beraten lassen.

(BGH, Urteil vom 09. Juli 2014, AZ: VIII ZR 376/13)

Hans-Georg Herrmann  
Rechtsanwalt  
Saarbrücken  
Kontakt:  
herrmann@rechtsanwaltspraxis.com

## Geplante Änderung der Selbstanzeige in der Kritik

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung wird in Bezug auf die Änderung der Regelung zur strafbefreienden Selbstanzeige anlässlich einer Expertenanhörung vom 12. November 2014 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages kritisiert.

So wird aus der Sicht der Bundessteuerberaterkammer in der Neuregelung faktisch die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige gesehen, da insbesondere die Verlängerung des notwendigen Erklärungszeitraums auf 10 Kalenderjahre in vielen Fällen zur Unmöglichkeit einer Selbstanzeige führen könne, weil die erforderlichen Unterlagen nicht mehr beizubringen seien.

Derartige Bedenken äußerten auch die Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, die zusätzlich darauf verwiesen, dass den Unternehmen

nach Ablauf eines solchen Zeitraumes die erforderlichen Wissensträger oftmals nicht mehr zur Verfügung stünden.

Seitens des Vertreters des Referates für Fahndung und Strafsachen des Landesamtes für Steuern in Koblenz wird für die Erhaltung des Instituts der Selbstanzeige plädiert, da diese dem Staat viele Millionen an Steuer Mehreinnahmen bringe, die die Finanzverwaltungen ansonsten trotz verbesserter Möglichkeiten nicht festsetzen könnten.

Ferner wurde in der Anhörung zu bedenken gegeben, dass die Änderungen das Ziel einer Rückkehr in die Steuerehrlichkeit konterkarieren könne, da jede weitere Verschärfung dazu führen könne, dass von der Selbstanzeige weniger oder gar kein Gebrauch mehr gemacht werde.

Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Herr Prof. Dr. Rudolf Mel-

linghoff, äußerte gar verfassungsrechtliche Bedenken angesichts der enorm hohen Zuschläge, sowie der Verlängerung der Erklärungsfrist auf bereits verjährte Zeiträume. Für ihn stellt sich die Frage der Ungleichbehandlung zwischen denen, die eine Steuererklärung abgeben und denen, die keine abgeben.

Nach der bislang geplanten Änderung der Selbstanzeige, die zum 01. Januar 2015 in Kraft treten soll, sollen die Grenzwerte, bis zu denen eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages bei Selbstanzeige strafbar bleibt, halbiert werden. Die Erklärungsfrist wird rückwirkend auf 10 Jahre erstreckt und die Zuschläge je Hinterziehungsbetrag werden erhöht.

Jürgen Möthraath  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Kontakt: kanzlei@ramoethrath.de



**Geschenke  
mit individuellen  
Motiven ...**















**Den Zugang zu den  
Online-Shops  
finden Sie unter  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)**

## Werbung im taxLegis.de - Magazin für freie Werbepartner

Wir bieten Anzeigengrößen im Format von 1/8, 1/4, 1/2, und einer kompletten (1/1) DIN-A4-Seite.

Nachstehend unsere Preisliste für Anzeigenwerbung:

Größe	Monatspreis 1 Ausgabe	Werbepaket 1 4 Ausgaben	Werbepaket 2 8 Ausgaben	Werbepaket 3 12 Ausgaben
1/8 Seite	125,00 €	375,00 €	750,00 €	1.250,00 €
1/4 Seite	225,00 €	675,00 €	1.350,00 €	2.025,00 €
1/2 Seite	400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	3.600,00 €
1/1 Seite	700,00 €	2.100,00 €	4.200,00 €	6.300,00 €

(Die vorgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

**Für unsere Mitglieder sowie die Kooperationspartner  
gelten Sondertarife bei den Werbepaketen 2 und 3.  
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [schriftleitung@taxlegis.de](mailto:schriftleitung@taxlegis.de).**

**Auftrag per Fax an: 06241-93800-58**

Hiermit erteile ich verbindlich Auftrag für eine Werbeanzeige im taxLegis.de-Magazin in folgender Größe (Vorlage wird als Datei geliefert):

- 1/8 Seite**
 **1/4 Seite**  
 **1/2 Seite**
 **1/1 Seite**

für folgende Zeitdauer:

- 1 Monat**
 **4 Monate (= Werbepaket 1)**  
 **8 Monate (= Werbepaket 2)**
 **12 Monate (= Werbepaket 3)**

### Kontaktdaten:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Plz, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Impressum



**taxLegis.de**  
**Verband**  
**für den Mittelstand**  
**in Deutschland e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht  
- Registergericht - Kiel  
VR 5686 KI

**TELEFON:**  
(0431) 9743050

**FAX:**  
(0431) 9743055

**E-MAIL:**  
[info@taxlegis.de](mailto:info@taxlegis.de)

**INTERNET:**  
[www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de)

---

**Redaktion:**  
Ralf Hartmann  
Redakteur  
München

**Schriftleitung:**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Jürgen Möhrath  
Worms

**Layout und Fotos:**  
© Angelika Möhrath  
(soweit nicht anders vermerkt)  
Management & Consulting  
Worms  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)

## Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:  
Geschichte - Produkte - Personen  
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf [www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de) im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin

**Dieses Exemplar des taxLegis.de-Magazins  
wurde Ihnen überreicht durch:**